

löst werden. Handelt nun aber der betreffende zweite Satz nur von dem erstgedachten Falle, so schien es nöthig, dieselbe Vorschrift auch auf den andern Fall zu erstrecken und deshalb folgenden Zusatz beizufügen:

„Gleiches gilt, wenn ein bereits übernommener Auftrag zurückgegeben wird.“

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand bei diesem Paragraphen das Wort?

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Der von der geehrten Deputation vorgeschlagene Zusatz enthält Etwas, worüber die Staatsregierung vollkommen einverstanden ist. Die Staatsregierung hat aber nicht für nöthig gehalten, etwas dem Zusatz Entsprechendes in diesen §. 18 aufzunehmen. Was dieser Zusatz enthält, ist schon anderwärts bestimmt worden. §. 16 und 17 handeln von Fällen, wo der Advocat einen ihm gewordenen Auftrag zurückgeben muß oder zurückgeben kann. In diesen Fällen hat die Zurückgabe allemal rechtzeitig zu geschehen. Der Ausdruck „rechtzeitig“ ist dort im civilrechtlichen Sinne und zwar in der Maße gebraucht, daß die Zurückgabe allemal in der Weise geschehen muß, daß für den Constituenten ein Nachtheil daraus nicht erwachsen kann. Der §. 18 handelt von dem Falle, wenn ein Sachwalter den Auftrag ablehnt. Zeither konnte man annehmen und nahm auch an, daß der Sachwalter, wenn er den Auftrag nicht übernehmen wollte, keine Verpflichtung auf sich hatte, die Interessen Dessen, der sich an ihn gewandt, zu wahren. In sofern war hier eine Bestimmung nöthig, welche der zweite Satz des §. 18 enthält. Es ist ausgesprochen, daß der Sachwalter, wenn er auch den Auftrag nicht übernehmen kann, doch nach Möglichkeit das Interesse Dessen, der sich an ihn wendete, wahren muß. Dies speciell auszusprechen in Bezug auf den Fall in §. 16 und 17 hielt man nicht für nöthig, weil dort das Erforderliche schon gesagt war durch den Ausdruck „rechtzeitig.“ Indes, wie schon bemerkt worden ist, findet keine Meinungsverschiedenheit in der Sache selbst statt, sondern es fragt sich nur um ein Mehr oder Weniger im Ausdrucke hinsichtlich der Wahrung des Interesses des Klienten von Seiten des Advocaten, wenn man den vorgeschlagenen Zusatz zu §. 18 belieben wollte. Denn, wie gesagt, zugeben muß man, daß er nichts Anderes enthält, als was die Staatsregierung auch gewollt hat.

Referent Abg. v. König: Es kann zugegeben werden, daß Das, was der Zusatz beabsichtigt, bei einer richtigen Auffassung und Auslegung der Worte „rechtzeitig“ und „ungesäumt“ ebenfalls gefunden werden würde. Allein da man für nöthig erachtet hat, in §. 18 Das besonders auszusprechen, was der Advocat im Falle der Nichtannahme eines ihm gegebenen Auftrages zu thun habe, so hielt man es für sehr angemessen, und zu Vermeidung von Mißverständnissen für rathsam, die Bestimmung auch auf den Fall

auszudehnen, wenn der bereits übernommene Auftrag abgelehnt wird. Es schien das um so rathlicher, weil in §. 18 eine Bestimmung für den Fall der Annahme oder Ablehnung getroffen ist, aus dem Mangel einer gleichen Bestimmung für den Fall der Zurückgabe aber unrichtige Folgerungen gezogen werden könnten.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Die Deputation hat vorgeschlagen den §. 18 unverändert anzunehmen, jedoch mit einem Zusatze. Ich frage, nimmt die Kammer den §. 18 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Ist die Kammer auch damit einverstanden, daß der von der Deputation beantragte Zusatz, welcher auf Seite 64 des Berichtes sich befindet, und welcher so lautet: „Gleiches gilt, wenn ein bereits übernommener Auftrag zurückgegeben wird“ hinzugefügt werde? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer also in dieser Maße den §. 18 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 19.

Der Advocat ist, dafern etwas Anderes nicht verabredet worden, gehalten, seinem Auftraggeber über den Stand der ihm zur Besorgung anvertrauten Geschäfte von Zeit zu Zeit, jedenfalls so oft etwas Wichtiges darin vorgekommen, oder doch wenigstens alljährlich einmal, überdies in bürgerlichen Streitsachen ungesäumt nach Bekanntmachung jedes Erkenntnisses, in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafsachen aber ungesäumt nach Bekanntmachung einer Entscheidung oder Verordnung der Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 19.

Mehrfach sind Klagen darüber vorgekommen, daß die Auftraggeber oft lange Zeit ohne Nachricht über den Stand der Sache blieben. Die Advocaten fanden leicht eine Entschuldigung darin, daß es in dieser Hinsicht an präcisen Vorschriften fehlte. Solche in der Maße zu fassen, daß sie sich ganz genau jedem einzelnen Falle besonders anpassen, ist nicht möglich. Man hatte sich daher auf einige allgemeine Vorschriften zu beschränken, welche aber nichtsdestoweniger dem Zwecke vollkommen entsprechen werden. Sicher nämlich ist Jeder, daß er wenigstens alljährlich einmal, überdies in bürgerlichen Streitsachen mindestens nach Bekanntmachung jedes Erkenntnisses, in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafsachen aber nach Bekanntmachung einer Entscheidung oder Verordnung der Verwaltungsbehörde und zwar stets ungesäumt Mittheilung erhält. Ein Advocat, welcher diese äußersten Termine nicht inne hält, befindet sich im offenbaren Unrechte. Allein pflichtwidriges Verhalten kann seiner Seite auch schon viel früher stattfinden, indem ihm ganz im Allgemeinen obliegt, seinem Auftraggeber über den Stand der ihm zur Besorgung anvertrauten Geschäfte von Zeit zu Zeit und jedenfalls so oft etwas Wichtiges darin vorgekommen, Nachricht zu geben. Von der Natur des Geschäftes, sowie von den Beziehungen, in welchen der Auftraggeber und der Advocat zu ein-